

Themen des BTW im Jahr 2014



screenHandFlugzeug_© everythingpossible - Fotolia.com



Themen des BTW

Mindestlohn: 9,7 Milliarden Euro neue Bürokratiekosten müssen verkräftet werden

Die Einführung des Mindestlohns war nach der Unterzeichnung des aktuellen Koalitionsvertrags nur eine Frage der Zeit. Die Politik fackelte wie vermutet nicht lange und schon im Juli beschloss der Deutsche Bundestag die gesetzliche Lohnuntergrenze von 8,50 Euro mit ihren zahlreichen negativen Begleiterscheinungen.

Gerade auch die Tourismuswirtschaft und dabei allen voran das Gastgewerbe hatten vor der Einführung dieses großen arbeitsmarktpolitischen Experiments mit seinen vielen Risiken gewarnt. Belastungen bringt der Mindestlohn nicht nur bei der Lohnhöhe, sondern insbesondere auch in Sachen Bürokratie und Verwaltungsaufwand u.a. durch Dokumentationspflichten. Damit werden auch Unternehmen belastet, die zuvor bereits Löhne oberhalb von 8,50 Euro zahlten.

Der Normenkontrollrat hat ermittelt, dass mit dem Mindestlohn neue 9,7 Milliarden Euro an Bürokratiekosten, hauptsächlich auf Seiten der deutschen Wirtschaft, entstehen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf! Der Mindestlohn muss entbürokratisiert werden, lebensfremde Vorschriften im Arbeitsrecht, insbesondere die praxisfremden Höchstgrenzen bei den täglichen Arbeitszeiten, gehören abgeschafft. Darüber hinaus ist gerade auch im Gastgewerbe relevant, dass Kost & Logis auf den Mindestlohn anrechenbar

gemacht und mitarbeitende Familienangehörige vom Mindestlohn ausgenommen werden. Der Praxisalltag und die Kapazitäten in kleinen und mittelständischen Betrieben müssen dringend mehr berücksichtigt werden.

Die Regierung hat vor und nach der Einführung immer wieder betont, dass der Mindestlohn keine eklatanten Belastungen und negativen Folgen mit sich bringt, und somit die Bedenken, die von vielen Seiten geäußert wurden, unberechtigt sind.

Demgegenüber stehen jedoch Umfragen wie auch Erhebungen des Statistischen Bundesamts, die hier eine deutlich andere Sprache sprechen: So bestätigte eine Umfrage der Hochschule Heilbronn zu den ersten Auswirkungen des Mindestlohns klar die Hauptkritikpunkte an den gesetzlichen Neuregelungen. Die Ergebnisse zeigten, dass die Personalkosten insbesondere aufgrund des Mindestlohns in der Hotellerie von 2014 auf 2015 um 9 Prozent steigen, in der Gastronomie sogar um 13 Prozent. Die noch größeren Herausforderungen jedoch sehen die Unternehmer in der Dokumentationspflicht und im Aufwand zur Umsetzung.





Die steigenden Personalkosten wollen die meisten Betriebe zumindest teilweise über Preiserhöhungen ausgleichen. Erste Indizien, dass es dazu bereits kam, lieferten die Inflationszahlen des Statistischen Bundesamts, nach denen gerade die Preise in Ostdeutschland und für vom Mindestlohn besonders betroffene Dienstleistungen im Friseur-, Taxi- oder auch Gastgewerbe in den ersten Monaten 2015 überdurchschnittlich stiegen. Bleibt zu hoffen, dass die Kunden auch bereit sind, diese Preise und damit auch die Mindestlöhne mitzutragen.

Eine Reduzierung der Mitarbeiterzahl scheint hingegen in den meisten Fällen bislang keine Alternative zu sein, eine Anpassung der Mitarbeiterstruktur zur Optimierung der Personalkosten allerdings schon. So wird ein leichter Anstieg an Teilzeitkräften und Auszubildenden erwartet, während die Zahl der Minijobber fallen könnte – einen ersten Rückgang der Minijobs bestätigten zu Jahresbeginn bereits die Zahlen der Minijobzentrale. Weitere häufig genannte Anpassungsmaßnahmen insbesondere in der Gastronomie: Veränderungen an der Speisekarte oder bei Veranstaltungen sowie eine Reduzierung der Öffnungszeiten.

Sharing Economy: Vergleichbare Rahmenbedingungen für vergleichbare Angebote!

Ein wichtiges Thema für den BTW war auch 2014 die zunehmende Digitalisierung und die damit einhergehende Veränderung von Geschäftsmodellen. Wie schnell die Entwicklung voranschreitet, zeigt unter anderem der Hype um die Sharing Economy, die ohne Digitalisierung nicht möglich wäre. Natürlich wurde auch vor hunderten Jahren schon geteilt und getauscht. Aber das, was wir heute erleben, hat sich durch das Internet zu neuen, lukrativen Geschäftsmodellen entwickelt.

Noch vor einigen Jahren schien unvorstellbar, dass ein Unternehmen wie Airbnb, das die Übernachtung auf der Couch zu Hause oder in einer bereitgestellten Wohnung vermittelt, einen Marktwert von mehr als 10 Milliarden Dollar haben könnte – ein Wert, von dem die meisten traditionellen Hotelketten nur träumen. Dem Taxiunternehmen Uber wird sogar das Potenzial zugeschrieben, irgendwann mehr wert zu sein als der weltgrößte Autohersteller Toyota.

Hier ist aus Sicht des BTW zuallererst auch die Branche selbst gefordert: Für den Erfolg der Sharing Economy gibt es durchaus gute Gründe: Kundenbedürfnisse haben sich geändert und das Internet schafft neue technische Möglichkeiten, diese zu erfüllen. Die Kunden sind zufrieden mit dem, was ihnen von den neuen Playern geboten wird. Und sie sind offensichtlich

zum Teil unzufrieden mit den traditionellen Alternativen. Insofern ist es an den klassischen Unternehmen, sich selbstkritisch die Frage zu stellen, ob sie mit den traditionellen Geschäftsmodellen den Kundenanforderungen noch ausreichend gerecht werden, oder ob nicht manch eingefahrenes Geschäftsmodell an neue Anforderungen angepasst und erweitert werden muss.

Gleichzeitig fordert der BTW aber auch Wettbewerbsgleichheit ein. Während etablierten Unternehmen immer mehr bürokratische Lasten auferlegt werden, entstehen im nahezu rechtsfreien Raum des Internets neue Konkurrenten wie Airbnb oder Uber, für die weder Mindestlohn noch Brandschutz oder Hygienevorgaben gelten. Dieser Wertungswiderspruch muss schnellstmöglich aufgehoben werden. Die Politik muss dringend Spielregeln finden, die für einen fairen Wettbewerb sorgen. Vergleichbare Anforderungen für vergleichbare Angebote, lautet die Forderung der Tourismuswirtschaft, wobei diese Wettbewerbsgleichheit in Teilen durchaus auch durch ein Absenken der teils überbordenden Anforderungen an die klassischen Player im Markt erreicht werden kann.



Einige Fakten zum Thema Sharing Economy:

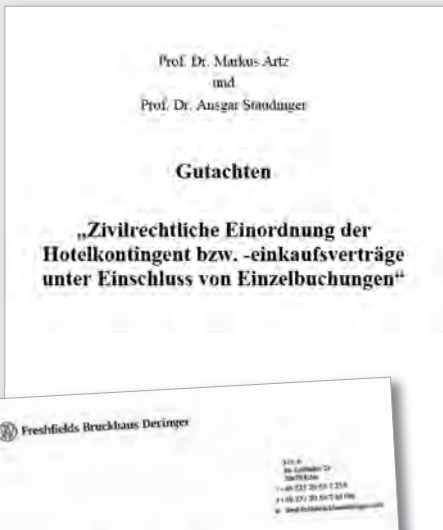
- Allein Airbnb vermittelt mittlerweile laut eigenen Angaben mehr als 800.000 Unterkünfte in über 34.000 Städten und 190 Ländern und zählte bereits mehr als 25.000.000 Gäste.
- Uber agiert laut eigenen Angaben in fast 300 Städten in knapp 60 Ländern.
- Airbnb soll bereits heute über zehn Milliarden Dollar wert sein. Uber wird das Potenzial zugesprochen, schon bald 200 Milliarden Euro wert zu sein – mehr als aktuell der größte Autohersteller der Welt Toyota.
- Vom Geschäftsreisemarkt werden Sharing Economy-Angebote bislang nur erhalten angenommen. Laut VDR-Geschäftsreiseanalyse 2015 ist es nur in etwa jeder dritten Firma erlaubt, die Übernachtung über Airbnb zu buchen oder einen „Ride Sharing“-Dienst wie Uber zu ordern. Mehr als die Hälfte der Unternehmen lässt keine Buchungen von Autos von Anbietern wie DriveNow, Car2Go oder Flinkster zu.
- Die britische Regierung geht davon aus, dass die Sharing Economy bereits 2025 einen Marktanteil von 50 Prozent z.B. bei Unterkünften erreicht haben könnte. Das Ministerium für „Business, Innovation & Skills“ rechnet damit, dass der globale Umsatz mit geteilten Angeboten bis 2025 von derzeit 9 auf 230 Milliarden Euro wachsen könnte.
- 4 Millionen Verbraucher in Deutschland nutzen laut Bitkom Carsharing – damit hat sich die Zahl binnen anderthalb Jahren verdoppelt. Jeder zweite Autofahrer in Deutschland kann sich vorstellen, solche Angebote zu nutzen, von den unter 30-Jährigen sogar zwei Drittel der Autofahrer.
- Rund 10 Millionen Deutsche (14 %) können sich laut Bitkom-Umfrage vorstellen, Fahrten über Uber oder Wundercar zu buchen.
- Die Unternehmensberatung Roland Berger prognostiziert, dass der Carsharing-Umsatz bis 2020 weltweit auf 3,8 bis 5,6 Milliarden Euro Umsatz steigt, der von Ridesharing-Diensten auf 3,5 bis 5,2 Milliarden Euro.

Gewerbesteuerliche Hinzurechnung: Gutachten bestätigen BTW-Position

Besonders wichtig und besonders schwierig blieb auch 2014 das Thema gewerbesteuerliche Hinzurechnung beim Hotelzimmereinkauf durch Reiseveranstalter. Obwohl von den Gesetzgebern so bei der Reform der Gewerbesteuer 2008 nicht explizit gewollt, legen die Finanzbe-

hörden das Gesetz so aus, dass der Hotelzimmereinkauf durch Reiseveranstalter im In- wie Ausland in der Summe exorbitante Steuerforderungen nach sich zieht. Anmietungen von Hotelräumen durch deutsche Veranstalter, die an den Kunden weitervermittelt werden, werden wie die Anmietung von Produktionsstätten behandelt und in bestimmte Quoten bei der Gewerbesteuerbemessung hinzugerechnet. Für Anmietungen durch ausländische Veranstalter, die im deutschen Markt operieren, gilt dies übrigens nicht. Nach einer Branchenerhebung geht es um geschätzte Nachzahlungen von weit über einer Milliarde Euro und künftig um jährliche Steuern in Höhe von 240 Millionen Euro und mehr. Dies ist, mit Blick auf die ohnehin geringen Margen der Branche, weder an den Kunden weiterreichbar noch wirtschaftlich verkraftbar. Insbesondere im Bereich des Mittelstands sind Existenzen gefährdet. Sollte sich nichts ändern, ist zudem damit zu rechnen, dass sich das Reiseveranstaltergeschäft in Deutschland mittelfristig gar nicht mehr lohnen wird, wodurch Abwanderungen ins Ausland drohen. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Der BTW kämpft gemeinsam mit den betroffenen Fachverbänden DRV und RDA, den großen Touristikkonzernen und dem Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) gegen diese unsinnige und wettbewerbsverzerrende Auslegung.



In diesem Zusammenhang wurden zwei Gutachten und eine wissenschaftliche Stellungnahme in einer Sonderpublikation der Schriftenreihe des Instituts Finanzen und Steuern (IFST) erstellt.

Das Gutachten von Freshfield Bruckhaus Deringer kommt zu dem Ergebnis, dass die Auffassung der Finanzverwaltung, dass der Aufwand von Reiseveranstaltern für den sogenannten Hoteleinkauf zu wesentlichen Teilen der in § 8 des Gewerbesteuergesetzes vorgesehenen Hinzurechnung unterliegt, „bei einer entsprechenden Analyse der gesetzlichen Grundlagen und einschlägiger Rechtsprechung unzutreffend“ ist. Eine Hinzurechnung scheidet ihres Erachtens dem Grunde nach aus,

„da die beiden (kumulativ erforderlichen) Kernvoraussetzungen der Hinzurechnungsnorm nicht vorliegen, denn der typische Hoteleinkaufsvertrag ist weder ganz noch in Teilen als Miet- oder Pachtvertrag iSd BGB anzusehen, und die von den Hotels zur Verfügung gestellten Hotelzimmer (und ggfls. Gemeinflächen) stellen in aller Regel kein fiktives Anlagevermögen der Reiseveranstalter dar.“

Die Professoren Artz und Staudinger schlüsseln in ihrem Gutachten ausführlich auf, warum es sich „bei den Hotelkontin-



gentverträgen unter Einschluss der jeweiligen Einzelbuchungen [...] sowohl nach nationalem als auch europäischem Begriffsverständnis nicht um reine Mietverträge“ handelt und warum auch ein überwiegend mietrechtlicher Charakter nicht erkennbar ist. Der Reiseveranstalter werde daher weder dem Hotelbetreiber gegenüber zum Mieter noch dem Reisenden gegenüber zum Vermieter. Gleichzeitig machen sie deutlich, dass sowohl aus nationalem als auch europäischem Blickwinkel feststeht, dass Hotelkontingentverträge als atypische Konstellation einen einheitlichen Vertrag bilden. Einzelbestandteile dieses einheitlichen Rechtsverhältnisses sind ihres Erachtens deshalb weder abtrennbar noch einer gesonderten Betrachtung oder Berechnung zugänglich.

Neben dem Gerichtsweg, der Geld, Zeit und damit auch Existenzen kostet, geht es weiter insbesondere darum, politische Überzeugungsarbeit zu leisten – mit dem Ziel, dass entweder das Gewerbesteuergesetz überarbeitet oder aber noch einfacher der Anwendungserlass entsprechend der gutachterlichen Schlussfolgerungen ergänzt bzw. geändert wird.

PKW-Maut: Entscheidung gegen Gastfreundschaft und Willkommenskultur – Mautspirale droht

Der BTW hat sich auch 2014 intensiv gegen die Einführung einer Ausländermaut auf Deutschlands Straßen eingesetzt. Entsprechend kritisch sieht er, dass Bundestag und Bundesrat die Maut Anfang 2015 durchgewinkt haben. Aus Sicht des BTW haben die Politiker damit grünes Licht für eine finanzielle Nullnummer mit weitreichenden Folgen gerade auch für den Tourismus gegeben.

Sicht der Tourismuswirtschaft unverständlich, dass wirtschaftliche und Imageschäden sehenden Auges in Kauf genommen werden.

Nach Bettensteuern, Luftverkehrssteuer und Umweltzonen wird Reisen in Deutschland mit der Ausländermaut einmal mehr künstlich verteuert. Gastfreundschaft und Willkommenskultur sehen definitiv anders aus. Gerade im Tages- und Kurzreisebereich wird sich die Maut negativ auf den Tourismusstandort Deutschland auswirken. Zudem werden die Nachbarstaaten nicht tatenlos zusehen, wie ihre Bürger in Deutschland zur Kasse gebeten werden. So hatten u.a. die Niederlande angekündigt, ihrerseits eine Maut in Erwägung zu ziehen, sollte Deutschland seine Pläne in die Tat umsetzen. Auch Österreich hatte eine Erhöhung der dort bereits bestehenden Maut avisiert. So wird es nur eine Frage der Zeit sein, bis es auch für deutsche Autoreisende in Europa spürbar teurer wird. Es droht eine Mautspirale, die besonders auch Privat- und Geschäftsreisende sowie die Tourismuswirtschaft trifft. Aus offenen Grenzen in Europa werden so teure Grenzen. Ergänzend haben Nachbarstaaten auch bereits Klagen gegen eine Ausländermaut in Deutschland angekündigt. Und wie es spätestens nach dieser Legislaturperiode mit der „Kostenneutralität“ der Maut für deutsche Autofahrer weitergeht, bleibt ebenfalls abzuwarten.



Neue Erhebungen hatten kurz zuvor noch einmal verdeutlicht, dass die Ausländermaut nach Abzug der Verwaltungskosten kaum mehr als ein Nullsummenspiel oder sogar ein Minusgeschäft werden könnte. Auch vor diesem Hintergrund ist es aus

Luftverkehrsteuer: Nationale Insellösung muss endlich ein Ende finden!

983 Millionen Euro Luftverkehrsteuer sind im Jahr 2014 laut Statistischem Bundesamt angefallen, Eine knappe Milliarde Euro, die auch im vergangenen Jahr wieder den Wettbewerb zu Lasten der deutschen Luftverkehrswirtschaft verzerrt haben. Denn mehr als 50 Prozent des Steueraufkommens sind von den 6 deutschen Airlines zu zahlen, der Rest teilt sich auf mehr als 100 ausländische Airlines auf – damit hält die deutsche Politik an ihrem Konjunkturprogramm für die ausländische Konkurrenz fest.

Der BTW hat sich auch 2014 vehement für die Abschaffung dieser Steuer stark gemacht. In vielen Gesprächen, Reden und auf Veranstaltungen stand die Forderung weit vorne. Darüber hinaus unterstützte der BTW eine Anzeigenkampagne des Bundesverbands der Deutschen Luftverkehrswirtschaft, die die Folgen der Steuer verbildlichte.



Themen des BTW

Politik muss Streikgefahr auf ein sinnvolles Maß beschränken

Abflug / Departure

© Torsten Raubut - Fotolia.com

Flugnummer Flight-Number	Nach To	Gate	Bemerkungen Remarks
FA 353	AMSTERDAM	A 6	STREIK
AD52	MUNICH	C 2	STREIK
FA322	PARIS	C 4	STREIK
AA872	DALLAS	B 5	STREIK
DF67	ROM	A 7	STREIK
AA072	PARIS	A 5	STREIK
KT222	OSLO	C 3	STREIK

Tourismuswirtschaft und Reisende dürfen nicht ständig die Leidtragenden von Tarifkonflikten werden – Deshalb hat sich der BTW im vergangenen Jahr für eine schnelle Rückkehr zur Tarifeinheit stark gemacht.

2014 verging kein Monat, ohne dass Touristen und Geschäftsreisende in Deutschland durch Streiks in ihren Reiseplänen massiv behindert wurden. Sowohl die Lokführergewerkschaft GDL als auch verschiedenste im Luftverkehr tätige Berufsgruppen – von Piloten über Öffentlichen Dienst bis hin zum Sicherheitspersonal – legten Deutschland durch Streiks still. Da die Forderungen nach mehr Augenmaß bei der Durchsetzung der Tarifforde-

rungen zu keinem Umdenken auf Seiten der Gewerkschaften geführt haben, hat der Bundesverband der Deutschen Tourismuswirtschaft seinen Appell an die Politik nach einer gesetzeskonformen Rückkehr zur Tarifeinheit bestärkt: „Es muss endlich ein Rahmen geschaffen werden, der die dauerhafte Streikgefahr auf ein verträgliches Maß reduziert“, so BTW-Präsident Dr. Michael Frenzel.

Die Tarifkonflikte der vergangenen Zeit haben verdeutlicht, dass die ursprünglich friedensstiftende Wirkung der Tarifautonomie in Deutschland nicht mehr gewährleistet ist. Allein im Luftverkehr hat es seit 2008 mehr als vierzig Streiks gegeben. Im aktuellen Tarifkonflikt zwischen Deutscher

Bahn und GDL sind wir bereits bei knapp zehn zum Teil vieltägigen Streiks angekommen – und hier geht es schon lange nicht mehr um klassische Tarifthemen wie Gehalt oder Urlaub, sondern vielmehr um die Machtbelange einer Gewerkschaft. Die ständige Streikgefahr geht zu Lasten der deutschen Tourismuswirtschaft, des Images des Tourismusstandorts Deutschland und nicht zuletzt der Reisenden. Die Geduld der Passagiere ist nicht unendlich. Jeder einzelne Streiktag führt zu möglicherweise dauerhaft abwandernden Passagieren und zu massiven Umsatzeinbußen. Das ist Geld, das schwer zu kompensieren ist und letztlich auch bei der Entlohnung der Mitarbeiter fehlt. Die ständigen Streiks treffen aber auch darüber hinaus große Teile der Wirtschaft und Bevölkerung, da Luft- und Bahnverkehr nicht nur Grundlage für Tourismus, sondern auch wichtiger Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge ist.

Im Dezember 2014 legte die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Tarifeinheit vor, mit dem verhindert werden soll, dass Tarifkonflikte zwischen konkurrierenden Gewerkschaften innerhalb eines Betriebs für Unfrieden sorgen. Im Mai 2015 beschloss der Deutsche Bundestag das Gesetz. Das Ziel, eine friedensstiftende und ordnende Wirkung dort zu entfalten, wo es zu Tarifkollisionen kommt, ist auf jeden Fall unterstützenswert, das Gesetz insofern begrüßenswert. Doch die geplanten



© Firnis - Fotolia.com

ten Regelungen gehen nicht weit genug. Zwar können sie in einigen Fällen durch-
aus greifen, weitere Schritte sind jedoch
notwendig. Denn gerade im Luftverkehr
ist es eine ganze Dienstleistungskette aus
verschiedensten Betrieben, die funk-
tionieren muss, damit ein Flugzeug abheben
kann. Tarifeinheit in einem Betrieb greift
hier zu kurz. Deshalb sollten ergänzende
Regeln für Tarifkonflikte im Bereich der
kritischen Verkehrsinfrastruktur geschaf-
fen werden, zu denen insbesondere obli-
gatorische Schlichtungsverfahren, ausrei-
chende Anknüpfungsfristen, die Auf-
rechterhaltung einer Grundversorgung
und Urabstimmungen gehören sollten. Es
bleibt unerlässlich, eine Lösung für die
dauerhafte Streikgefahr gerade auch im
Verkehrssektor zu finden und der BTW
wird sich 2015 hierfür weiter stark machen.

BTW begrüßt Pläne der EU-Kommission für flexiblere Visavorschriften

Der BTW setzt sich seit Jahren für einfachere und flexiblere Visavorschriften ein. Denn die Offenheit eines Landes wird auch von seiner Visa-Politik geprägt. Unkomplizierte Visabestimmungen sind ein deutliches Zeichen dafür, dass ausländische Touristen und Geschäftsreisende

Entsprechend positiv sieht der BTW die Vorschläge für flexiblere Visavorschriften, die die Europäische Kommission im Frühjahr 2014 vorgelegt hat.

Das Reformpaket sieht im Wesentlichen Folgendes vor:



willkommen sind. Die Visavergabe gerade auch für die Einreise nach Deutschland ist jedoch nach wie vor in vielen Fällen langwierig und kompliziert. Personalmangel, lange Warte- und Bearbeitungszeiten, unverhältnismäßige Anforderungen an einzureichende Unterlagen und Mehrkosten durch den Einsatz externer Dienstleister – all das sind Probleme in den Auslandsvertretungen.

- 1) Verkürzung der Bearbeitungs- und Entscheidungsfrist von 15 auf 10 Tage
- 2) Möglichkeit der Antragstellung in Konsulaten anderer EU-Staaten, wenn der zuständige Mitgliedsstaat vor Ort nicht vertreten ist
- 3) Erhebliche Erleichterungen für regelmäßig Reisende einschließlich der ob-

ligatorischen Erteilung von Mehrfachvisa mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren

- 4) Einfacheres Antragsformular und Möglichkeit der Online-Antragstellung
- 5) Erteilung von Visa durch einen Mitgliedsstaat an den EU-Außengrenzen für einen Aufenthalt bis zu 15 Tagen (zur Förderung des Kurzzeittourismus, bislang nur in Ausnahmefällen möglich)
- 6) Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, Visaerleichterungen für den Besuch von Großveranstaltungen vorzusehen
- 7) Einführung eines neuen Visums (Rundreise-Visum) für rechtmäßig Reisende, die sich damit ein Jahr im Schengen-Raum aufhalten dürfen (ohne allerdings in einem Mitgliedsstaat länger als 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen zu bleiben)

Ziel der Kommission sind mehr Wachstum und Arbeitsplätze. Die Kommission erklärte, dass Nicht-EU-Bürger, die in die EU reisen wollen, häufig mit aufwändigen, langwierigen und kostspieligen Visa-verfahren konfrontiert sind. Mit den vorgelegten Vorschlägen ließen sich diese Verfahren nach Ansicht der Kommission erheblich schneller, einfacher, kostengünstiger und mit weniger Verwaltungsaufwand abwickeln, ohne Kompromisse bei der Sicherheit zu machen.

Rat und Europäisches Parlament müssen beiden Verordnungsvorschlägen zustimmen.

Wie groß der Nutzen von Einreiseerleichterungen sein könnte, zeigt auch eine Studie von UNWTO und WTTC: Danach würden vereinfachte Visaregelungen zu 5 Millionen zusätzlichen Jobs allein in den G20-Staaten führen. In den EU-Staaten könnten Visa-Erleichterungen nach Zahlen der EU-Kommission viele Milliarden Euro Mehreinnahmen und Hunderttausende zusätzliche Arbeitsplätze nach sich ziehen.

Verkehrsinfrastruktur: Investitionen und Verständnis dringend erforderlich

Ein zentrales Thema für den BTW war auch 2014 wieder der Erhalt und bedarfsgerechte Ausbau der Infrastruktur. Nicht nur der Tourismusstandort, sondern der gesamte Wirtschaftsstandort Deutschland braucht Investitionen in die Infrastruktur, um zukunftsfähig zu bleiben. Nur so bleibt Deutschland langfristig interessant, sowohl für Unternehmer als auch für die Gäste unseres Landes. In Sachen Tourismus geht es unter anderem um bedarfsgerechten Flughafenausbau. Es geht um Investitionen in die Straßen- und Schieneninfrastruktur. Und es geht ganz sicher auch um Forschungsförderung, der in manch anderem Land deutlich mehr Bedeutung zugemessen wird. Dafür braucht es auch „Begeisterung für Innovationen“, wie im vergangenen Jahr unter anderem auch der Präsident des Bundesverbandes der Deutschen Industrie Ulrich Grillo konstatiert hat. Die durchaus vorhandene Skepsis und Ablehnung in Teilen der Bevölkerung gegenüber Neuem, gegenüber Wachstum, gegenüber zukunftsgerichteten

Innovationen und konkret gegenüber Investitionen in Infrastruktur müssen abgebaut werden. Dafür bedarf es sicherlich viel Überzeugungsarbeit und Bürgerbeteiligung. Dafür braucht es aber auch den klaren politischen Willen, Investitionen und Innovationen zu fördern statt zu verhindern – und das verlässlich und langfristig.

In diesem Zusammenhang hat der BTW auch das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (VGH) zur dritten Start- und Landebahn am Münchner Flughafen begrüßt, mit dem die Richter Klagen gegen den geplanten Ausbau des Flughafens abwiesen. „Um ihr enormes Wachstumspotenzial weiter zu entfalten, ist die Tourismuswirtschaft dringend auf ausreichende Flughafenkapazitäten angewiesen. Ein richterlich verhängter Ausbaustopp am globalen Drehkreuz München





wäre insofern fatal und ein Signal in die falsche Richtung gewesen“, erklärte BTW-Präsident Dr. Michael Frenzel nach dem Urteil. Nun sei die Politik am Zuge, die noch einmal deutlich machen müsse, wie groß die positiven Effekte des Ausbaus für die Region und darüber hinaus sind. Tourismus ist ein Wachstumsmarkt, was von fast allen Seiten begrüßt wird. Doch dafür ist unerlässlich, dass auch Flughäfen wie das internationale Drehkreuz München mit ihren Aufgaben wachsen.

Eine ebenfalls positive Entscheidung in Sachen Infrastruktur ist sicherlich das durch die gute Haushaltslage ermöglichte, 15 Milliarden schwere Investitionsprogramm der Bundesregierung. Allerdings bescheinigte parallel ein vom Bundeswirtschaftsministerium beauftragtes Gutachten einen „Verfall öffentlicher Infrastruktur“ und eine Investitionslücke von 90 Milliarden Euro.

Weitere Gelder für Investitionen in Infrastruktur sind also dringend erforderlich!

Pauschalreiserichtlinie: Abschluss der Novellierung steht bevor

Nachdem es auch im Jahr 2014 unter anderem aufgrund der Europawahl und des dadurch zeitweise stillstehenden Politbetriebs in Brüssel noch keine Entscheidung rund um die Novellierung der Pauschalreiserichtlinie gab, einigten sich Rat und Parlament im Mai 2015 im Rahmen eines Trilogs auf einen gemeinsamen Text zur Neugestaltung der Pauschalreiserichtlinie.

Dabei konnte sich der Rat unter anderem mit seinem restriktiveren Ansatz durchsetzen, dass nur solche so genannte Click-Through-Buchungen unter den Schutz der Pauschalreiserichtlinie fallen sollen, bei denen bei der Datenübertragung von einem Betreiber an den nächsten mindestens 3 Datenelemente mit Zustimmung des Reisenden weitergegeben werden: Name und E-Mail-Adresse des Reisenden sowie Zahlungsart.

Ziel der Novellierung ist, die Richtlinie und deren nationale Umsetzung an das veränderte Geschäftsmodell von Online-Buchungen anzupassen, die bislang nicht erfasst wurden. Nach der alten Richtlinie müssen etwa Reiseveranstalter hohe Versicherungen oder Bonds hinterlegen, die im Insolvenzfall die Rückreise der Kunden sicherstellen, was durchaus sinnvoll ist. Nicht einzusehen ist aber, dass Online-Buchungen, mit denen sich der Kunde ein vergleichbares Paket zusammenstellt, hiervon ausgenommen sind. Hier muss Wettbewerbsgleichheit gelten.

Die Tourismuswirtschaft hat in dieser Frage immer viel Fingerspitzengefühl eingefordert. Denn auf der einen Seite ging es darum, neue Anbieter im Online-Sektor in den Anwendungsbereich mit einzubeziehen und so ein Level Playing Field mit den traditionellen Pauschalreiseanbietern zu schaffen. Gleichzeitig sollten Einzelanbieter wie beispielsweise Hotels, die lediglich kleinere Nebenleistungen wie ein Muscalticket vermitteln, nicht zusätzlich belastet werden. Auch unverhältnismäßige neue Belastungen und Haftungsrisiken für Reisebüros galt es zu vermeiden.

Die Inhalte, auf die sich Rat und Parlament einigten, waren schließlich ein Kompromiss, der zwar einige der zuvor absehbaren Worst Case-Szenarien glättete, die Branche aber insgesamt dennoch nicht zufrieden stellen kann. Insbesondere ist davon auszugehen, dass der eigentliche Zweck der Novellierung, Onliner stärker mit in die Pflicht zu nehmen, durch die restriktive Definition der einzubeziehenden Click-Through-Buchungen nicht erfüllt wird.

Die Parlaments-Rats-Einigung sieht darüber hinaus vor, dass sich in Fällen höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände (beispielsweise Naturkatastrophen oder Terrorakte), die eine Rückreise zum vorgesehenen Zeitpunkt unmöglich machen, die Veranstalter die Kosten nicht

mehr mit dem Kunden teilen können. Zudem wird der Veranstalter nach dem neuen Text verpflichtet, dem Reisenden drei weitere Übernachtungen zu bezahlen. Zwar konnte sich der Rat gegenüber dem Parlament durchsetzen, welches eine Kostenübernahme für fünf Übernachtungen gefordert hatte. Dennoch bedeutet dies eine Mehrbelastung für die Unternehmen. Reisebüros werden insbesondere durch die neu entstehende Pflicht zur Absicherung der eigenen Insolvenz bei der Buchung einzelner Reiseleistungen für denselben Reiseverlauf belastet.

Mit Blick auf die Hotellerie werden weniger Hotelangebote von der Richtlinie erfasst, als zwischenzeitlich zu befürchten stand. So soll die Buchung einer Übernachtung in Kombination mit einer weiteren touristischen Dienstleistung, wie Theaterbesuch oder Kosmetikbehandlung, erst dann in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, wenn letztere 25 Prozent des Gesamtpreises – statt der vom Rat geforderten 20 Prozent – übersteigt. Ebenso wurden die für den Anwendungsbereich der Pauschalreiserrichtlinie unbeachtlichen Nebenleistungen praxisingerechter ausgestaltet: So fallen nun hierunter auch Hoteleinrichtungen wie Schwimmbad oder Fitnessraum, die für alle Gäste inklusive sind. Ein sog. Assisted Travel Arrangement soll

erst dann vorliegen, wenn ein vergüteter kommerzieller Link zu einem weiteren touristischen Angebot geschaltet wird. Einfache Links zu touristischen Attraktionen können somit auf Hotelwebsites weiterhin gesetzt werden, ohne dass damit die Pauschalreiserrichtlinie greift.

Die Abstimmung im Plenum des Europäischen Parlaments wird nun wahrscheinlich im Oktober 2015 stattfinden. Danach muss der Text noch formal vom Rat bestätigt werden und wird anschließend im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Mit dem Inkrafttreten kann somit gegen Ende 2015 gerechnet werden. Die EU-Mitgliedstaaten haben dann 2 Jahre Zeit, den Text in nationales Recht umzusetzen. Hier wird es für den BTW weiter darum gehen, sich dafür einzusetzen, dass die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht mit Fingerspitzengefühl und im Sinne möglichst weiter Teile der Branche erfolgt.



Olympia: BTW macht sich für Spiele in Deutschland stark

Für einen weiteren Schub für den Tourismusstandort Deutschland könnte die Austragung der Olympischen Sommerspiele 2024 sorgen. Wie positiv sich sportliche Großevents auf unser Land auswirken können, hat das Sommermärchen rund um die Fußball-WM 2006 mehr als deutlich gemacht. Noch heute profitiert der Tourismusstandort Deutschland davon, dass wir der ganzen Welt zeigen konnten, welch großartige Gastgeber wir sind. Olympische Spiele in Deutschland würden großes Potenzial bieten, um an dieses Sommermärchen anzuknüpfen. Die Spiele würden den Geist der Gastfreundschaft weiter in die ganze Welt tragen, das positive Bild von Deutschland im Ausland könnte weiter gestärkt werden. Und genau deshalb befürwortet auch der BTW die Olympiabewerbung.

Nachdem zunächst sowohl Berlin als auch Hamburg ihr Interesse bekundet hatten, deutsche Bewerberstadt für die Olympiade zu werden, hat sich die Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbunds (DOSB) mittlerweile für Hamburg entschieden. Sowohl die Hamburger als auch die Berliner Bevölkerung hatten sich zuvor in einer DOSB-Umfrage erfreu-

licherweise mehrheitlich für die Ausrichtung der Sommerspiele 2024 in ihrer Stadt ausgesprochen. Die Zustimmung war dabei in Hamburg mit 64 Prozent etwas höher als in Berlin mit 55 Prozent, was sicherlich ein Argument bei der Entscheidung der DOSB-Mitgliederversammlung für Hamburg war. Der BTW hatte sich in der Frage, welche Stadt den Zuschlag als Bewerberstadt erhalten soll, neutral verhalten, da aus Sicht der Tourismuswirtschaft beide Städte eindeutig das Potenzial für die Ausrichtung der Spiele gehabt hätten. Nun unterstützt der

BTW natürlich die weiteren Schritte Hamburgs auf dem Weg – hoffentlich – hin zu Olympia 2024 in der Hansestadt.

In einem Schreiben an den Präsidenten des Deutschen Olympischen Sportbunds Alfons Hörmann, hat der BTW einen frühzeitigen Dialog angeboten, um mögliche Kooperationen zwischen DOSB und BTW auszuloten.

Aus Sicht des BTW liegt ein kontinuierlicher Dialog zwischen Wirtschaft, Politik und Wissenschaft über die Zukunft von Sportgroßveranstaltungen im Rahmen der Tourismusentwicklung Deutschlands im gemeinsamen Interesse von Sport und Tourismus.

